

## KAMPFHUNDE

### Rechtsgrundlage

Auf Grund des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz –LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), hat das Bayerische Staatsministerium des Innern die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 04.09.2002 erlassen (KampfhundeVO).

Nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

Bei den nachstehenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund nach § 1 Abs. 2 der Kampfhundeverordnung vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

## Erlaubnispflicht für Kampfhunde

1.

Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG).

2.

Kampfhunde werden durch die Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 definiert. Die Neufassung der Verordnung erfolgte am 04.09.2002 und trat zum 01.11.2002 in Kraft.

Hunde gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung sind unwiderlegbar Kampfhunde (Gruppe I – Hunde).

Für Hunde gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung wird die Kampfhundeeigenschaft vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Gruppe II – Hunde). Der Beweis ist durch den Bürger zu führen. Gelingt der Beweis, besteht keine Erlaubnispflicht. Der Beweis wird durch folgende Art und Weise erbracht:

- Der Bürger legt ein Sachverständigengutachten vor.
- Die Gemeinde prüft das Sachverständigengutachten. Sie zieht hierbei einen öffentlich bestellten Sachverständigen für das Hundewesen oder die Veterinärabteilung des Landratsamtes bei.
- Ist der Nachweis geführt, stellt die Gemeinde hierüber eine Bescheinigung (Negativzeugnis) aus.
- Nach § 1 Abs. 3 der Verordnung kann sich die Eigenschaft als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit ergeben.

## Erlaubnisfähigkeit

Es muss ein berechtigtes Interesse gegeben sein. Dieses Interesse muss restriktiv ausgelegt werden. Ein reines Liebhaberinteresse reicht nicht aus (IMS vom 24.09.1997). Ein berechtigtes Interesse besteht beispielsweise bei Bewachungsunternehmen.

Es dürfen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers bestehen. Die Nichtvorlage eines Führungszeugnisses bedeutet Unzuverlässigkeit.

Es dürfen keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entgegenstehen.

Die Übergangsvorschrift des Art. 37 Abs. 4 LStVG wurde im Hinblick auf das Eigentumsrecht erlassen. Demnach bedarf keiner Erlaubnis, wer bis zum 01.06.1992 einen Kampfhund hielt und dies bis zum 31.10.1992 der Gemeinde angezeigt hat. Dasselbe gilt für bis zum 31.10.1992 geborene Abkömmlinge dieser Tiere, wenn deren Haltung innerhalb von drei Monaten nach der Geburt angezeigt wurde.

### **Zuverlässigkeit des Antragstellers**

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers sind dann gegeben, wenn dieser nicht ausreichend Gewähr dafür bietet, dass er im öffentlichen und im Nachbarschaftsinteresse für eine ordnungsgemäße und artgerechte Tierhaltung sorgt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel nicht Personen, die

- wegen vorsätzlicher Begehung einer Straftat gegen das Leben oder die Gesundheit, der Vergewaltigung, der Zuhälterei, des Land- oder Hausfriedensbruchs, des Widerstands gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen von erheblicher Bedeutung
- wegen Begehung einer nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind oder nur deshalb nicht verurteilt worden sind, weil sie zum Tatzeitpunkt schuldunfähig waren oder dies nicht auszuschließen war; eine Verurteilung bleibt in der Regel außer Betracht, wenn der Eintritt der Rechtskraft länger als drei Jahre zurückliegt
- wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften der Art. 18, 37 und 37a LStVG verstoßen hat
- geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind
- betreut werden (§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches)
- keinen festen Wohnsitz nachweisen können
- minderjährig sind
- trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind
- nach ihren körperlichen Kräften zur Führung des Tieres ungeeignet sind.

### **Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis**

Sachlich zuständig ist die Gemeinde. Sie handelt dabei im übertragenen Wirkungskreis, da die Haltung des Hundes über die Gemeinde hinaus Wirkung entfaltet. Bei einer Verwaltungsgemeinschaft handelt die VG in eigener Zuständigkeit, wenn die Gemeinde Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft ist.

Örtlich zuständig ist die Gemeinde, in deren Bereich das Tier gehalten werden soll. Bei Wohnortwechsel innerhalb Bayerns bleibt die Erlaubnis bestehen. Die Erlaubnis gilt für ganz Bayern.

Die Erlaubnis ist sach- und personenbezogen. Sie ist auf ein konkretes Tier beschränkt. Verendet das Tier oder wird es an einen anderen Halter abgegeben, erlischt die Erlaubnis.

## **Rechtsschutzmöglichkeiten des Bürgers**

Gegen die Versagung der Erlaubnis ist der Verpflichtungswiderspruch und anschließend die Verpflichtungsklage statthaft. Gegen die einzelnen Auflagen im Erlaubnisbescheid ist eine isolierte Anfechtungsklage möglich. Eilrechtsschutz kann nach § 123 VwGO (einstweilige Anordnung) erlangt werden, um eine vorübergehende Erlaubnis zu erhalten. Ein solcher Antrag ist in der Regel erfolglos, da damit eine Vorwegnahme der Hauptsache verbunden ist. Die Untersagungs- und Abgabeverfügung kann mit dem Anfechtungswiderspruch und anschließend mit der Anfechtungsklage angefochten werden. Als Eilrechtsschutz ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft.

## **Bußgeld-/Strafvorschriften**

1. Wer fahrlässig ohne die erforderliche Erlaubnis einen Kampfhund hält oder die mit der Erlaubnis vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt, handelt gemäß Art. 37 Abs. 5 LStVG ordnungswidrig. Die Geldbuße beträgt bis 10.000,- Euro. Das vorsätzliche Halten eines Kampfhundes stellt mittlerweile eine Straftat dar.
2. Ordnungswidrig handelt gemäß § 121 OWiG, wer ein böses Tier frei umherlaufen lässt.
3. Haustiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind nur zuzulassen, wenn Sie von geeigneten Personen begleitet werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 27 StVG, § 28 StVO).

## **Zucht und Kreuzungsverbot**

Gemäß Art. 37a Abs. 1 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG züchtet oder kreuzt. Zweck der Vorschrift ist es, den Kampfhundenachschub zu unterbinden. Eine Erlaubniserteilung ist nicht möglich. Betroffen von der Vorschrift des Art. 37a Abs. 1 LStVG sind Kampfhunde der Gruppe I und Hunde der Gruppe II, sofern kein Negativzeugnis vorliegt.

## **Ausbildung von Hunden mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit**

Gemäß Art. 37a Abs. 2 LStVG bedarf einer Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde, wer Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ausbildet.

## **Erlaubnispflicht**

Diese Vorschrift bezieht sich auf alle Hunde, nicht nur auf Kampfhunde. Die sportlich-züchterische Ausbildung, wie sie herkömmlich für viele Rassehunde von Hundezuchtvereinen durchgeführt wird (sog. Schutzdienst) wird hiervon nicht erfasst. Das Scharfmachen von Hunden, wie es z.B. im Zivilschutz erfolgt, unterliegt hingegen der Erlaubnispflicht.

### **Erlaubnisfähigkeit**

- Für Kampfhunde darf gemäß Art. 37a Abs. 2 Satz 3 LStVG keine Erlaubnis erteilt werden.
- Der Antragsteller muss die erforderliche Sachkunde besitzen. Die erforderliche Sachkunde besitzt in der Regel, wer eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung von Kampfhunden nachweist und ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit ihnen besitzt. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen kann die Erlaubnisbehörde die Ablegung einer Prüfung vor einem beamteten Tierarzt verlangen.
- Es dürfen gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers keine Bedenken bestehen.
- Es darf nur zu Schutzzwecken ausgebildet werden. Dabei handelt es sich nicht um eine Erlaubnisvoraussetzung, sondern um eine inhaltliche Beschränkung der erlaubten Tätigkeit und damit der Erlaubnis selbst.

### **Kampfhundesteuer**

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Januar 2000) ist eine erhöhte Hundesteuer für Kampfhunde zulässig.

Auskunft erteilt:

Gerhard Kraus

Telefon 0881/681-1332